Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 6009/64

Bonn, den 9. Oktober 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Niederlassungsrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Richtlinie des Rats über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der selbständigen Berufstätigkeiten der Zweige Elektrizität, Gas, Wasser und sanitäre Dienste (Abteilung 5 ISIC) (Artikel 54 und 63).

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 24. September 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Der Rat der EWG wird am 12./13. Oktober 1964 über die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Vorschlag beschließen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rats über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der selbständigen Berufstätigkeiten der Zweige Elektrizität, Gas, Wasser und sanitäre Dienste (Abteilung 5 ISIC) (Artikel 54 und 63)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze (2) und (3) und Artikel 63 Absätze (2) und (3),

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit [1]), insbesondere auf Abschnitt IV A,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs [2]), insbesondere auf Abschnitt V C,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Allgemeinen Programme sehen die Abschaffung einer auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr auf den Gebieten Elektrizität, Gas, Dampf, Wasser und sanitäre Dienste vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe vor.

Diese Richtlinie findet ebenfalls auf die Tätigkeiten Anwendung, die die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zum Gegenstand haben, ohne jedoch der Anwendung des Artikels 90 des Vertrages auf Unternehmen, die mit derartigen Dienstleistungen betraut sind, vorzugreifen.

Um eine einwandfreie Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, ist ihr Anwendungsbereich durch eine genaue Beschreibung der selbständigen Berufstätigkeiten auf den genannten Gebieten zu bestimmen.

Die auf die Erzeugung und Verteilung gerichteten Tätigkeiten umfassen alle Arbeitsvorgänge, die dazu bestimmt sind, Elektrizität, Gas und Wasser in für den Verbraucher verwendbarer Form bereitzuhalten; folglich fallen die mit der Erzeugung, Gewinnung, Weiterleitung und Verteilung verbundenen Tätigkeiten der Verarbeitung unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

Bei der Anwendung der Richtlinie ist den verschiedenen modernen Techniken Rechnung zu tragen, wie etwa dadurch, daß der Begriff „Gaswerk" in technisch weitem Sinne zu verstehen ist. In die Erzeugung und Verteilung von Dampf ist auch die Erzeugung und Verteilung von Warmwasser für Heizzwecke einbezogen.

Die Gruppe sanitäre Dienste umfaßt insbesondere Straßenreinigungsdienste, Abfuhr und Verwertung von gewerblichem und Haushalts-Müll und Abfall, ohne die Hilfstätigkeiten des Heilwesens einzubeziehen, die Teil der Gruppe 822 ISIC sind.

Gewisse in den Bereich der Energie- oder Wasserversorgung fallende Tätigkeiten werden von dieser Richtlinie nicht betroffen, sondern gehören zu anderen Gruppen der Nomenklatur, die bei der Aufstellung des Zeitplans für das Allgemeine Liberalisierungsprogramm zugrunde gelegt wurde; es handelt sich hierbei vor allem um die Erdgasgewinnung, die Erzeugung von Gas in Kokereien, soweit diese nicht unter die Gruppe 512 der UN-Nomenklatur (ISIC) fallen, die Erzeugung von Gas in Erdölraffinerien. Nach dem Allgemeinen Programm ist für diese verschiedenen Tätigkeiten derselbe Liberalisierungszeitpunkt bestimmt, folglich müssen alle auf die Erzeugung von Gas gerichteten Tätigkeiten normalerweise zur gleichen Zeit liberalisiert werden.

Das ISIC-Verzeichnis (Internationale Systematik der Wirtschaftszweige) des Statistischen Amtes der Vereinten Nationen, Serie M, Nr. 4, Rev. 1, New York, 1958, schließt die Beförderung von Erdgas als selbständigen Dienst von dem Gebiet der Energieversorgungstätigkeiten (Hauptgruppe 51) dadurch aus, daß es diese Tätigkeit unter die Tätigkeiten der „Sonstigen Beförderungen" (Gruppe 719) einordnet, die Beförderung von Erdgas als selbständiger Dienst, wie auch diejenigen von Gas jeder anderen Art, ist jedoch eng mit den von dieser Richtlinie erfaßten Tätigkeiten der CITI-Gruppe 512 verknüpft, so daß es erforderlich ist, sie in die vorlie-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, S. 36

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, S. 32

gende Richtlinie einzubeziehen. Der Zeitpunkt ihrer Liberalisierung bleibt jedoch innerhalb der im Zeitplan des Allgemeinen Programms bestimmten Etappe.

Hierbei ist zu bemerken, daß auf dem Gebiet der Beförderung von Gas, Elektrizität und Wasser in Leitungen nur die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit in Betracht kommt. Dienstleistungen im Sinne einer vorübergehenden Tätigkeit in dem Staat, in dem die Leistung erbracht wird, sind insoweit nicht denkbar. Die Leistungen erfordern nämlich eine feste und dauernde Anlage und deren Wartung im Aufnahmeland.

Besondere, auf alle selbständigen Tätigkeiten anwendbare Richtlinien über die Reise- und Aufenthaltsbestimmungen der Begünstigten [1]) und, soweit erforderlich, über die Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten für die Gesellschaften zum Schutze der Gesellschafter sowie Dritter bestehen, sind erlassen worden oder werden erlassen.

Für die Anwendung der Bestimmungen über das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr unterliegt die Gleichstellung der Gesellschaften mit den natürlichen Personen, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, lediglich den Bedingungen des Artikels 58 und gegebenenfalls der Bedingung einer tatsächlichen und fortdauernden Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates; es darf daher keine zusätzliche Bedingung, insbesondere keine Sondergenehmigung, die nicht auch von den inländischen Gesellschaften für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit verlangt würde, gefordert werden, damit ihnen die Rechtsvorteile dieser Bestimmungen zugute kommen; diese Gleichstellung steht jedoch dem Umstand nicht entgegen, daß die Mitgliedstaaten verlangen können, daß die Kapitalgesellschaften in ihrem Land unter der Bezeichnung auftreten, die die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates vorsehen, nach denen sie gegründet wurden und auf den im Aufnahme-Mitgliedstaat verwendeten Geschäftspapieren die Höhe des gezeichneten Kapitals angeben.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit sind die Beschränkungen des Rechts auf Beitritt zu Berufsorganisationen so weit zu beseitigen, wie die Ausübung dieses Rechts zur Berufstätigkeit des Betreffenden gehört.

Die Behandlung der im Lohn- und Gehaltsverhältnis beschäftigten Arbeitnehmer, die den Leistungserbringer begleiten oder für seine Rechnung tätig werden, wird durch die gemäß Artikel 48 und 49 des Vertrages erlassenen Bestimmungen geregelt.

Maßnahmen zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in diesem Gewerbezweig oder Maßnahmen über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen müssen vor oder gleichzeitig mit der Beseitigung der Behinderungen nicht getroffen werden. Die Koordinierung wird im Rahmen der gemeinsamen Energiepolitik möglich sein —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten heben zugunsten der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — die in Abschnitt III der Programme genannten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 2 beschriebenen Berufstätigkeiten auf. Hinsichtlich der Beförderung von Elektrizität, Gas, Dampf und Wasser durch Leitungen gilt die Richtlinie nur für die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit.

Artikel 2

1. Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für die in Anlage I zum Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit in den Hauptgruppen 51 — 52 und in Anlage III in Gruppe aus 719 aufgeführten selbständigen Tätigkeiten, welche die Erzeugung, Verteilung und Weiterleitung von elektrischer Energie, Wasser, Gas und Dampf zum Gegenstand haben.

2. Diese Tätigkeiten umfassen:

a) die Erzeugung, die Weiterleitung und die Verteilung von elektrischer Energie;

b) die Erzeugung von Gas in Gaswerken und die Verteilung aller Arten von Gas an die Abnehmer sowie den Transport von Gas als selbständigen Dienst;

c) die Erzeugung und Verteilung von Dampf als Heizdampf und Dampfkraft;

d) die Wasserversorgung, d. h. die Gewinnung, die Reinigung und die Verteilung des Wassers an die Verbraucher;

e) die sanitären Dienste, d. h. die Vernichtung oder die Verwertung von Müll und Abfällen aller Art.

Artikel 3

Entsprechend den Allgemeinen Programmen findet diese Richtlinie keine Anwendung:

a) auf die Erdgasgewinnung (einschließlich Schürfung und Bohrung);

b) auf die von privaten Unternehmen oder von der öffentlichen Hand durchgeführten Bauarbeiten, wie der Bau von Anlagen zur Stromerzeugung oder Gasgewinnung; die Arbeiten zur Gewinnung von Wasser, zur Bewässerung und zur Regulierung von Wasserläufen; die Einrichtung der sanitären Dienste sowie die Verlegung von Strom-, Gas-, Wasserleitungen usw.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 56 vom 4. April 1964 S. 845

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten beseitigen vor allem die Beschränkungen:

a) welche die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten wie die Inländer im Aufnahmeland niederzulassen oder dort Dienstleistungen zu erbringen;

b) welche aus einer Verwaltungspraxis entstehen, die darauf hinausläuft, daß die Begünstigten eine gegenüber Inländern unterschiedliche Behandlung erfahren;

c) welche die Begünstigten aufgrund von Vorschriften oder Verwaltungspraktiken bei der Gewährung von Konzessionen oder Genehmigungen ausschließen oder bestimmten Beschränkungen oder Bedingungen unterwerfen, die nur für sie allein gelten;

2. Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere diejenigen, die in Vorschriften enthalten sind, welche eine Niederlassung oder Dienstleistung der Begünstigten in folgender Weise verbieten oder beschränken:

a) In der Bundesrepublik Deutschland:

— durch das Erfordernis einer besonderen Genehmigung für die Zulassung ausländischer juristischer Personen zum Gewerbebetrieb im Inland (§ 12 Gewerbeordnung und § 292 Aktiengesetz);

b) in Belgien:

— durch das Erfordernis einer Carte professionelle (Arrêté Royal Nr. 62 vom 16. November 1939, Arrêté Ministériel vom 17. Dezember 1945 und Arrêté Ministériel vom 11. März 1954);

c) in Frankreich:

— durch das Erfordernis einer Carte d'identité d'étranger commerçant (Décret-Loi vom 12. November 1938, Décret vom 2. Februar 1939, Loi vom 8. Oktober 1940, Loi vom 10. April 1954, Décret Nr. 59-852 vom 9. Juli 1959);

— durch das Erfordernis der französischen Staatsangehörigkeit für:

Konzessionäre und Inhaber eines Erlaubnisscheins für die Ausbeutung von Wasserkraft (Artikel 26 des Gesetzes vom 16. Oktober 1919) und Wärmeenergie (Dekret vom 16. Juli 1935); alle Konzessionäre oder Inhaber von Erlaubnisscheinen zur Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (Gesetzesdekret vom 12. November 1938); wenn es sich dabei um eine Gesellschaft handelt, gilt dieses Erfordernis für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, für die mit der Geschäftsführung beauftragten Verwaltungsmitglieder, die Geschäftsführer, die Direktoren mit Zeichnungsbefugnis, die commissaires aux comptes (Rechnungsprüfer mit Aufsichtsratsaufgaben) und zwei Drittel der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder der Verwaltungsratsmitglieder oder der Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats;

— wenn es sich bei dem Konzessionär oder Erlaubnisscheininhaber um eine Gesellschaft handelt, muß sie französischem Recht unterstehen, sofern nicht durch Dekret etwas anderes bestimmt wird (Gesetz vom 16. Oktober 1919, Artikel 26);

d) in Italien:

— durch das Erfordernis der italienischen Staatsangehörigkeit für die Erlangung der Genehmigung zur Eintragung im Register (Raccolta, trasporto e smaltimento dei rifiuti solidi urbani) (Artikel 31 des Gesetzes vom 20. März 1941, Nr. 366);

e) in Luxemburg:

— durch die begrenzte Geltungsdauer der Ausländern nach Artikel 21 des luxemburgischen Gesetzes vom 2. Juni 1962 erteilten Genehmigungen (Memorial A Nr. 31 vom 19. Juni 1962).

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die von dieser Richtlinie Begünstigten den Berufsorganisationen unter denselben Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten beitreten dürfen wie Inländer.

2. Das Beitrittsrecht umfaßt im Falle der Niederlassung das Recht, durch Wahl oder Ernennung in leitende Positionen in der Berufsorganisation zu gelangen. Diese leitenden Positionen können jedoch Inländern vorbehalten werden, wenn die betreffende Organisation auf Grund einer Rechtsvorschrift an der Ausübung der öffentlichen Gewalt teilnimmt.

3. Im Großherzogtum Luxemburg verleiht die Zugehörigkeit zu der Handelskammer und zu der Handwerkskammer den von dieser Richtlinie Begünstigten nicht das Recht auf Teilnahme an der Wahl der Verwaltungsorgane.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten gewähren ihren Staatsangehörigen, die sich zur Ausübung der in Artikel 2 definierten Berufstätigkeiten in einen anderen Mitgliedstaat begeben, keine Beihilfen, durch welche die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden könnten.

Artikel 7

1. Wird in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten ein Zuverlässigkeitsnachweis und der Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einer

dieser beiden Nachweise verlangt, so erkennt dieses Land bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder in Ermangelung dessen die Vorlage einer von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus denen sich ergibt, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

2. Wird im Heimat- oder Herkunftsland eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Rechts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer hierzu befugten für seinen Beruf zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftslandes abgegeben hat.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

4. Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 8 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der vorgenannten Bescheinigungen zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten treffen die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen innerhalb der folgenden Fristen:

a) bei den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten der Hauptgruppen 51 und 52 binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie,

b) bei den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten der Gruppe aus 719: vor dem 31. Januar des ersten Jahres der dritten Stufe der Übergangszeit.

2. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich von diesen Maßnahmen in Kenntnis.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats
Der Präsident

Anmerkung: Nach Artikel 191 werden die Richtlinien durch die Bekanntgabe an die Mitgliedstaaten wirksam.